

### Eine Königliche Verordnung in Betreff des Herrenhauses.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte in Artikel 65—68 über die Bildung der Ersten Kammer Folgendes:

Die Erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, — 2) aus den Häuptern der ehemals unmittlbar reichsständigen Häuser und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung ein erbliches Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird, — 3) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt, — 4) aus 90 Mitgliedern, welche von den Höchstbesteuerten gewählt werden, — 5) aus 30 Vertretern der größeren Städte.

Bald nach Erlaß der Verfassung machte sich jedoch vielfach die Ueberzeugung geltend, daß obige Bestimmungen, welche nach keiner Seite eine Befriedigung gewährten, einer Abänderung bedürften: die Staatsregierung war hierüber mit beiden Kammern einverstanden, mehrfache Versuche, sich über anderweitige Bestimmungen zu verständigen, scheiterten jedoch nach lebhaften Erörterungen. Da vereinigten sich die beiden Kammern mit der Staatsregierung zu dem Beschlusse, die anderweitige Bildung der Ersten Kammer lediglich in die Hände Sr. Majestät des hochseligen Königs zu legen: durch einen Akt des unbedingten Vertrauens zu dem Könige kam das Gesetz über die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 zu Stande. Dasselbe besteht nur aus drei kurzen Artikeln, deren erster die Hauptbestimmung in folgenden Sätzen enthält:

„Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.“

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.“

Se. Majestät der hochselige König erließ darauf in Verfolg dieses Gesetzes die „Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer“ vom 12. Oktober 1854 und ein dazu gehörendes Reglement von demselben Tage, beide vom Könige vollzogen und von dem gesamten Staats-Ministerium gegengezeichnet.

Unter den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit beruft, sollen auf Grund des Paragraphen 4 der Verordnung auch solche sein, welche dem König von einzelnen Verbänden dazu präsentirt werden. Zu solcher Präsentation sind nach §. 4 insbesondere auch berechtigt:

die für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angehörenden Grafen, —  
ferner:

die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes.

Mit Bezug hierauf heißt es dann im §. 6:

„Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (nach §. 4 überhaupt) werden von Uns erlassen.“

Diese weiteren vom Könige zu erlassenden Bestimmungen sind denn auch in dem gleichzeitig erlassenen und ebenfalls vom Könige vollzogenen Reglement enthalten.

In Betreff der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes bestimmte das Reglement, in welcher Weise die Landschaftsbezirke vorläufig gebildet werden sollten. Die Zahl derselben wurde (entsprechend der Zahl der früher von den Höchstbesteuerten gewählten Vertreter) auf 90 festgesetzt.

Zum alten Grundbesitz sollten solche Rittergüter zählen, welche seit mindestens 100 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sind.

Zur Vollziehung einer Wahl sollten mindestens drei Rittergutsbesitzer im Landschaftsbezirke erforderlich sein.

Das Reglement schließt mit den Worten:

„Es bleibt vorbehalten, künftig anderweitige nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.“

Auf Grund dieses Vorbehalts ist nun das Reglement durch einen auf den Antrag des damaligen Staatsministeriums ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1861 in einigen wesentlichen Punkten abgeändert worden, — namentlich wurde die Zahl der Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes von 90 auf 41 herabgesetzt, — ferner sollen zum alten Grundbesitz fortan alle Rittergüter zählen, welche sich seit 50 (statt 100) Jahren im Besitze derselben Familie befinden. Endlich sollen zu einer Wahl 10 (statt 3) Wahlberechtigte erforderlich sein.

Gegen diesen Erlaß von 1861 wurden von vorn herein ernste Bedenken erhoben: derselbe wurde sowohl in seiner rechtlichen Begründung, wie in seiner Zweckmäßigkeit angefochten. Bei dem Herrenhause selbst gingen mehrfach Petitionen aus den betheiligten Kreisen ein, welche namentlich über Entziehung der ihnen auf Grund der Allerhöchsten Anordnungen vom 12. Oktober zustehenden Rechte Klage führten.

Das Herrenhaus hat diese Beschwerden seither nur im Schooße der Matrikel-Kommission erörtert. Bei den bezüglichen Berathungen ist vornehmlich der dringende Wunsch hervorgetreten, daß die Zweifel über die endgültige Einrichtung des Herrenhauses, welche durch das Vorgehen der Regierung im Jahre 1861 angeregt worden sind, beseitigt werden. Dieses Vorgehen gründet sich, wie erwähnt, darauf, daß in dem Reglement von 1854 die Bestimmung der Landschaftsbezirke nur als eine vorläufige bezeichnet und daß künftige nähere Anweisungen noch vorbehalten wurden.

Wenn auf diesen Vorbehalt der Erlaß von 1861 gegründet werden konnte, welcher die Vertreter des großen Grundbesitzes von 90 auf 41 herabsetzte, so erscheint die Besorgniß gerechtfertigt, daß das Herrenhaus auf Grund einer gleichen Auffassung auch künftig in den Grundbedingungen seiner Existenz, in seiner ganzen Verfassung erschüttert und in Frage gestellt werden könne.

Daß das Herrenhaus sicherer und dauernder Grundlagen seiner Zusammensetzung bedarf, wenn es die erforderliche Unabhängigkeit und diejenige Bedeutung bewahren soll, welche als Bedingung einer gedeiblichen Wirksamkeit angesehen werden muß, ist nicht zu bezweifeln. Die Bildung des Herrenhauses endgültig zum Abschlusse zu bringen und dasselbe auf diese Weise in seinem Rechtsbestande zu sichern, liegt daher nicht bloß im Interesse dieses Hauses selbst, sondern auch der Krone und des Landes, und entspricht überdies unzweifelhaft den Absichten des die Bildung der Ersten Kammer betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1853, welches die bezüglichen Bestimmungen damals vertrauensvoll in die Hand des Königs legte, jedoch in der Absicht und ausgesprochenen Erwartung, daß damit eine dauernde und künftig nur auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändernde Verfassung der Ersten Kammer errichtet werden sollte.

Es erscheint daher dringend erforderlich, daß durch vollständige und ausdrückliche Erledigung jenes Vorbehalts des Reglements von 1854 ein definitiver Abschluß der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses ausgesprochen werde.

Dabei bietet sich aber ferner ein geeigneter Anlaß, die bisher getroffenen sich gegenseitig bedingenden oder ausschließenden Bestimmungen in eine geeignetere und übersichtliche Form zusammenzufassen, einzelne derselben aber, soweit dies bei der endgültigen Abwägung der dauernden Interessen zweckmäßig erscheint, abzuändern.

Zu diesen gehört namentlich die Bestimmung des Erlasses von 1861, durch welche die Zahl der vom alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder von 90 auf 41 herabgesetzt ist.

Die Abänderung dieser Bestimmung erscheint als eine Forderung nicht bloß der Zweckmäßigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit. In derselben konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der dem alten und dem befestigten Grundbesitz durch die königlichen Verleihungen vom 12. Oktober 1854 beigelegten Rechte gefunden werden, eine Beeinträchtigung, welche von den Betheiligten um so lebhafter empfunden wurde, als diese Rechte bereits in Kraft getreten und zur Ausübung gelangt waren. Dagegen bietet die Beseitigung der Bestimmung von 1861 um so weniger ein praktisches Bedenken dar, als dieselbe thatsächlich noch nirgends zur Ausführung gelangt ist.

Was die übrigen Bestimmungen des Erlasses von 1861 betrifft,

so sollten durch dieselben einerseits die Wahlen an sicherere Voraussetzungen geknüpft werden, indem zehn Wahlberechtigte statt drei erfordert werden, — andererseits sollte der Kreis der Wahlberechtigten erweitert werden, indem eine Besitzzeit von 50 (statt von 100) Jahren festgesetzt ist. Beide Bestimmungen erscheinen zweckmäßig und ihre Beibehaltung wird keinem sachlichen Bedenken unterliegen.

Die Gesetz-Sammlung dürfte bereits in den nächsten Tagen eine Allerhöchste Verordnung verkündigen, durch welche die früheren Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes erledigt und in Betreff der Wahl der von diesen Verbänden und den Provinzial-Verbänden der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses endgültige Bestimmungen getroffen werden.

Die hiermit ausdrücklich und unzweifelhaft abgeschlossene „Königliche Anordnung“ in Betreff des Herrenhauses kann demnächst nach Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags zu erlassendes Gesetz abgeändert werden.

(Die weiteren Schritte im Verfolg der Noten an den Frankfurter Senat), über welche die preussische Regierung im Begriff steht, sich mit der österreichischen zu verständigen, werden, wie bereits angedeutet, vornehmlich dahin gerichtet sein, zu verhindern, daß in Frankfurt, am Sitze des Bundes, Versammlungen und feste Vereinigungen stattfinden können, welche sich eine Stellung als Vertreter des deutschen Volkes oder einen leitenden Einfluß auf dasselbe anmaßen.

Die Berechtigung zu dem beabsichtigten Einschreiten ist durch frühere Bundesbeschlüsse außer Zweifel gestellt.

Dadurch, daß Frankfurt der Sitz der Bundes-Versammlung ist, werden die inneren Angelegenheiten der Stadt zugleich zu Angelegenheiten des Bundes. Eine unzweifelhafte Folge dieses Verhältnisses ist es, daß der Bundes-Versammlung daraus bestimmte Rechte, der Stadt Frankfurt aber bestimmte Pflichten erwachsen. Der Bundestag hat unbedingte Ansprüche auf Sicherheit und auf die Rücksichten, welche seine Würde erfordert, — die Stadt Frankfurt hat ihrerseits die unbedingte Verbindlichkeit, das, was die Sicherheit und Würde der Bundes-Versammlung erfordert, zu gewähren oder geschehen zu lassen, daß der Bund selbst dafür durch geeignete Maßregeln Sorge trage. Verhält es sich dergestalt mit den Ansprüchen der Bundes-Versammlung, müßten solche ihr, auch wenn sie in einem anderen Bundesstaate ihren Sitz hätte, gleichmäßig gewährt werden, so verletzt die Geltendmachung derselben nicht die Rechte Frankfurts, als eines selbstständigen und unabhängigen Staates; denn diese Rechte können nicht in Widerspruch treten mit jenen besonderen Pflichten gegen den Bund. Man kann sich daher nicht darauf berufen, daß die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten im Allgemeinen den Regierungen derselben allein zustehe, — ebensowenig kann die Berufung auf die Verfassung der Stadt Frankfurt jenen besonderen Anforderungen entgegengesetzt werden; denn nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes kann kein Bundesglied durch seine Verfassung in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

In Anerkennung dieser Grundsätze ist schon durch einen Bundesbeschluß im Jahre 1842 ausdrücklich erklärt, daß die Bundesversammlung den Anspruch auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheische, oder das Recht habe, die hierzu erforderlichen Maßregeln selbst zu verfügen.

In Uebereinstimmung hiermit ist ferner durch einen Bundesbeschluß von 1854 gegen den Frankfurter Senat die Erwartung ausgesprochen worden, daß derselbe die frühere Verheißung wegen Gewähr von Ruhe und Ordnung am Sitze des Bundestages zur Ausführung bringen, gleichzeitig wurde der Vorbehalt gemacht, daß die Bundesversammlung die weiteren wegen Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Maßregeln nöthigen Falls selbst beschließen und ausführen werde.

Es ist anzunehmen, daß die gegenwärtig in Aussicht genommenen Schritte sich in derselben Richtung bewegen werden.

(Ueber die weitere Entwicklung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit) werden von Neuem vielfache Nachrichten und Vermuthungen verbreitet, welche nur geeignet sind,

das öffentliche Bewußtsein zu verwirren. Indem man die Uebelstände hervorhebt, welche der auf der Gasteiner Uebereinkunft beruhende einstweilige Zustand in den Herzogthümern mit sich führe, knüpft man daran die Behauptung, daß die preussische Regierung entweder die volle Erledigung der Angelegenheit oder wenigstens die Herbeiführung eines anderweiten einstweiligen Abkommens nach den Wünschen und Interessen Preußens unverweilt und dringend bei Oesterreich beantragen werde. Alle diese Angaben, so wohlgemeint für Preußen oder die Herzogthümer sie zum Theil sein mögen, beruhen jedoch durchweg auf Unkenntniß der tatsächlichen Lage der Dinge und auf Verkennung der Auffassungen und Beweggründe, welche die beiden Regierungen bei dem Abschluß der Uebereinkunft von Gastein geleitet haben. Indem unsere Regierung durch dieselbe ein neues Unterpfand erhielt, daß Oesterreich bereit sei, bei der Umbahnung der schließlichen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit den berechtigten Ansprüchen und Gesichtspunkten Preußens die erwünschte Anerkennung zu Theil werden zu lassen, gerichtet es ihr andererseits zur Genugthuung, durch jenes Abkommen allen den Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten ein Ende zu machen, welche eine Zeit lang das bundesfreundliche Einvernehmen der beiden Mächte und damit die Grundlage einer erspriechlichen Lösung der gemeinsamen Aufgabe zu beeinträchtigen gedroht hatten.

Nachdem nun die Uebereinkunft von Gastein in solchem Sinn und Geiste erst vor kurzer Zeit geschlossen worden ist, darf man bestimmt annehmen, daß es unserer Regierung fern liege, durch dringende Anträge der erwähnten Art, insofern deren günstige Aufnahme bei der verbündeten Regierung nicht im voraus gesichert ist, etwa die kaum beseitigten Mißhelligkeiten zu erneuern.

Die bisherige Politik der preussischen Regierung giebt allerdings die Bürgschaft, daß sie Nichts versäumen werde, um eine schließliche Lösung der Frage nach den Erfordernissen des preussisch-deutschen Interesses zu erzielen: sie wird hierbei seiner Zeit auf das weitere Entgegenkommen der verbündeten kaiserlichen Regierung um so zuversichtlicher rechnen dürfen, als sich inzwischen in ganz Deutschland ebenso wie in Schleswig-Holstein immer entschiedener die Ueberzeugung geltend macht, daß nur eine Lösung im Sinne der preussischen Politik dem allseitigen Interesse entsprechen kann.

Aus Vorstehendem ergibt sich auch, daß die Mittheilungen einzelner Blätter, welche von Neuem den Glauben zu verbreiten suchen, daß zwischen den Regierungen Preußens und Oesterreichs eine Mißstimmung bestehe oder einzutreten drohe, der Wahrheit durchaus zuwider sind. In den wirklichen Beziehungen der beiden Regierungen ist nicht das Mindeste vorgekommen, was für eine solche Auffassung irgend einen tatsächlichen Anhalt geben könnte.

Se. Majestät der König hat nunmehr seine Residenz vom Schlosse Babelsberg wieder nach Berlin verlegt. Am nächsten Sonntag (den 19.) gedenkt der König sich über Magdeburg und Wolmirstedt nach Beßlingen zu begeben, um den in den dortigen Forsten alljährlich stattfindenden großen Jagden beizuwohnen. Außer den königlichen Prinzen werden mehrere fürstliche Gäste, der Minister-Präsident Graf Bismarck, einige der Minister und andere hochgestellte Personen an den Jagden Theil nehmen.

Die Prinzessin Friedrich Karl ist am 14. d. M. von einem Prinzen glücklich entbunden worden. Das freudige Ereigniß wurde der Hauptstadt durch 72 Kanonenschüsse verkündet. Das prinzipliche Paar hatte bisher nur drei Töchter, die Prinzessinnen Marie (geboren am 14. September 1855), Elisabeth (geb. 8. Februar 1857) und Louise Margarethe (geb. 25. Juli 1860). Das Land wird sich mit dem tapfern Prinzen Friedrich Karl und seiner allverehrten Gemahlin freuen, daß ihnen nun auch ein Prinz beschieden ist.

(Landtagsachen.) In den nächsten Tagen treten in mehreren Landestheilen die Kommunal-Landtage zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte zusammen.

Am 3. Dezember folgt in allen Provinzen der Zusammentritt der Provinzial-Landtage, welche in einer acht- bis vierzehntägigen Sitzung vornehmlich die Frage wegen der Ausbringung der auf die einzelnen Provinzen fallenden Kosten der Grundsteuer-Beranzlagung, daneben nur die dringendsten Provinzial-Angelegenheiten berathen werden.

Die Verufung des Landtags der Monarchie folgt im Monat Januar.